



---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im Juni 2025

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der **Koalitionsvertrag** ist unter Dach und Fach. Wir beleuchten, was die Bundesregierung im Bereich Ehrenamt und Vereine plant. Zudem zeigen wir, wann **gemeinnützigkeitsschädliche Verluste** vorliegen. Im **Steuertipp** geht es im Zusammenhang mit **Leerstand** um die Abgrenzung gemischt veranlasster Aufwendungen.

#### Koalitionsvertrag

### „Zukunftspakt Ehrenamt“ angekündigt

Nach langem Hin und Her haben sich CDU/CSU und SPD auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Darin ist vorgesehen, einen „**Zukunftspakt Ehrenamt**“ zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurde nun auch eine Staatsministerin für Sport und Ehrenamt ernannt. Im Einzelnen enthält der Koalitionsvertrag folgende Vorhaben:

- **Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamts-pauschale:** Der Übungsleiter-Freibetrag soll von 3.000 € auf 3.300 € angehoben werden, die Ehrenamts-pauschale von 840 € auf 960 €. Ab wann diese Erhöhungen gelten sollen, ist noch nicht absehbar. Geplant waren sie jedenfalls schon im letzten Jahr, sind aber nicht umgesetzt worden.
- **Zeitnahe Mittelverwendung:** Schon jetzt müssen kleinere Vereine ihre Mittel nicht zeitnah verwenden, wenn sie jährliche Einnahmen von nicht mehr als 45.000 € haben. Diese Grenze soll auf 100.000 € steigen.

- **Sphärenaufteilung:** Derzeit müssen Sie Ihre Einkünfte der jeweiligen Sphäre zuordnen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Nach dem Willen der Koalitionäre soll diese Zuordnung entfallen, wenn der Verein aus wirtschaftlichen Tätigkeiten Einnahmen von weniger als 50.000 € im Jahr erzielt.
- **Entbürokratisierung:** Etwas unspezifisch ist vorgesehen, die Gemeinnützigkeitsprüfung für kleine Vereine zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang sollen auch datenschutzrechtliche Anforderungen an Vereine auf europäischer Ebene herabgesetzt werden.
- **Freiwilligendienste:** Gerade im Vereinsbereich sind zahlreiche „Bufdis“ und „FSJler“ tätig. Hier sollen mehr Stellen geschaffen und mehr Finanzmittel für ein höheres Taschengeld zur Verfügung gestellt werden.

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Koalitionsvertrag:**  
„Zukunftspakt Ehrenamt“ angekündigt ..... 1
- ☑ **Ausschließlichkeitsgebot:** Wie Dauerverluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ermittelt werden..... 2
- ☑ **Beratungshonorare:** Wenn der (neue) Vorstand sich vom Geschäftsführer trennen will..... 2
- ☑ **Rechnungslegung:** Achten Sie darauf, dass die Girocard allein beim Vorstand bleibt!..... 3
- ☑ **Übergangsregelung:** Wie Lehrkräfte sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen sind..... 3
- ☑ **Schule/Kita:** Schülerfirmen und Elternbeiräte können weiterhin steuerfreie Umsätze erzielen..... 3
- ☑ **Reha-Verein:** Mitgliedsbeiträge können außergewöhnliche Belastungen sein ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wie gemischt veranlasste Ausgaben voneinander abzugrenzen sind ..... 4

- **Sachspenden:** Eine weitere Forderung aus der Praxis, die Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden, wird ebenfalls aufgegriffen.
- **E-Sport:** Ein „Evergreen“ ist die Forderung aus dem Gamingbereich, dass E-Sport gemeinnützig werden soll. Hierzu heißt es ausdrücklich: „Wir erkennen die Gemeinnützigkeit des E-Sports an.“

**Hinweis:** Wir halten Sie auf dem Laufenden, was die Umsetzung dieser Ziele der Bundesregierung angeht.

#### Ausschließlichkeitsgebot

### Wie Dauerverluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ermittelt werden

Vereine dürfen sich neben der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke auch wirtschaftlich betätigen. Problematisch kann es werden, wenn sich aus dieser wirtschaftlichen Betätigung Verluste ergeben. Hierdurch kann sogar die Gemeinnützigkeit gefährdet sein. Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat untersucht, wann solche **gemeinnützigkeitsschädlichen Verluste** vorliegen.

Im Streitfall unterhielt ein Sportverein eine Schwimm- und eine Tennishalle. Beide wurden für den ideellen Bereich und für die Zweckbetriebe genutzt. Die Zweckbetriebe bestanden in der Vermietung der Schwimmhalle mit Trainer bzw. der Vermietung der Tennishalle an Mitglieder. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bestand aus der Vermietung der Schwimmhalle ohne Trainer und der Vermietung der Tennishalle an Nichtmitglieder. Streitig war die Frage, ob bei der Aufteilung **gemischt veranlasster Betriebsausgaben** für die Sportanlagen die auf die Zeiten des Leerstands entfallenden anteiligen Betriebsausgaben allein dem ideellen Bereich zuzuordnen sind.

Teilweise wird vertreten, dass eine einzelne wirtschaftliche Betätigung, die zu Dauerverlusten führt, nicht mehr ausschließlich den **satzungsmäßigen Zweck** fördert. Ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot ergebe sich, wenn

- von vornherein keine Überschüsse zu erwarten gewesen seien oder
- sich eine zunächst erfolgversprechende Tätigkeit im Nachhinein als Verlustgeschäft erweise und keine Reaktion (Änderung des Konzepts oder auch Einstellung der Tätigkeit) erfolge.

Nach der Gegenansicht ist das Ergebnis **aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe** gemeinsam zu berücksichtigen. Danach hätte der Sportverein keine Mittel des ideellen Bereichs zum Ausgleich

von Verlusten aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet.

**Hinweis:** Diese Sichtweise deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Dauerverluste liegen danach nicht vor, wenn der Verein (unter anderem) bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahres dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.

Das FG hat sich im Streitfall der zuletzt genannten Auffassung angeschlossen: Für die Frage, ob gemeinnützigkeitsschädliche Verluste vorliegen, ist nicht auf das Ergebnis des einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, sondern auf das **zusammengefasste Ergebnis** aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe abzustellen.

#### Beratungshonorare

### Wenn der (neue) Vorstand sich vom Geschäftsführer trennen will

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG) hat eine wichtige Entscheidung zur **außerordentlichen Kündigung** des Geschäftsführers eines Vereins getroffen.

Der Kläger ist seit 2009 als Geschäftsführer beim beklagten Verein tätig, dessen Ziel die Förderung der Zucht von Oldenburger Pferden entsprechend den tradierten Zuchtbestimmungen ist. Der Verein kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger am 02.05.2023 fristlos, hilfsweise fristgemäß. Der Geschäftsführer habe schuldhaft gegen seine **arbeitsvertraglichen Verpflichtungen** verstoßen, indem er den Verein ohne dessen Beteiligung zur Zahlung von Beratungshonoraren von bisher rund 217.000 € verpflichtet habe. Der Geschäftsführer habe die durch sein Handeln ausgelösten Kosten zu ersetzen. Der Kläger trug vor, es sei originäre Aufgabe des Geschäftsführers eines Vereins, die laufenden Geschäfte zu führen, wozu auch der Abschluss schuldrechtlicher Verpflichtungen gehöre. Von einem Teil dieser Verpflichtungen habe der Vorstand überdies Kenntnis gehabt. Ein Schaden sei dem Verein nicht entstanden und daher auch nicht zu ersetzen.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Der damalige Vorstand habe das zu entwickelnde Projekt einschließlich des damit zusammenhängenden finanziellen Engagements befürwortet und initiiert. Über Jahre hinweg sei eine vom Arbeitsvertrag abweichende Abstimmung zwischen Vorstand und Geschäftsführung praktiziert worden. Daher könne dem Kläger sein Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Soweit ihm vorgeworfen werde,

ungünstige Verträge abgeschlossen zu haben, berechtigt das jedenfalls nicht zu einer Kündigung ohne vorherige Abmahnung. Der Kläger könne auch seine Weiterbeschäftigung verlangen. Die mit der Widerklage verfolgte Schadenersatzforderung sei unbegründet, denn es fehle an einer vom Kläger zu verantwortenden Pflichtwidrigkeit. Auch den Eintritt eines Schadens habe der Beklagte nicht hinreichend dargelegt.

Das LAG hat die Berufung des Vereins teilweise als unzulässig verworfen und im Übrigen zurückgewiesen. Die **Kündigungen** hielt es für **unwirksam**. Die Berufung gegen die Abweisung des Schadenersatzanspruchs sei nicht ausreichend begründet. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde nicht zugelassen.

### Rechnungslegung

#### **Achten Sie darauf, dass die Girocard allein beim Vorstand bleibt!**

Warum der Einsatz einer Girocard auf Vorstandsmitglieder beschränkt sein sollte, zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG). Der klagende Verein ist (auch) in der zweiten Instanz gescheitert. Er hatte versucht, von einem Übungsleiter Auskunft über verschiedene **Barabhebungen** vom Vereinskonto zu erhalten, und wollte Beträge, deren Verwendung sich nicht aufklären ließ, erstattet bekommen. Insgesamt ging es um knapp 6.000 €, die nicht ordnungsgemäß verbucht worden waren. Der Übungsleiter bestritt, diese Abhebungen vorgenommen zu haben, gab jedoch an, die Girocard immer wieder von einem Vorstandsmitglied erhalten zu haben, um für den Verein anfallende Kosten auf Wettkämpfen zu bestreiten. Der Verein leugnete, dass sich die Karte jemals im Besitz seines damaligen Vorsitzenden befunden habe.

Laut OLG hat der Verein gegen den Übungsleiter keinen Anspruch auf Rechnungslegung. Denn der Verein konnte nicht nachweisen, dass zwischen den Parteien ein **Auftragsverhältnis** zustande gekommen war.

**Hinweis:** Dagegen besteht bei Vorstandsmitgliedern ein gesetzlicher Anspruch des Vereins auf Rechnungslegung.

Für das Vorliegen eines Auftragsverhältnisses hätte der Verein beweisen müssen, dass die Bank die Karte samt PIN direkt an den Übungsleiter übersandt hatte, damit dieser „**im Auftrag des Vereins**“ Geschäfte tätigen konnte. Diesen Nachweis konnte der Verein jedoch nicht erbringen, da es bei der Bank keine Aufzeichnungen gab, an wen die Girocard übersandt worden war.

### Übergangsregelung

#### **Wie Lehrkräfte sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen sind**

Die Sozialversicherungsträger gehen bei Prüfungen stets von **Scheinselbständigkeit** aus,

- der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistung an die Weisungen des Auftraggebers gebunden ist,
- eine Eingliederung in die Betriebs-/Organisationsstruktur (des Auftraggebers) erfolgt und
- kein nennenswertes Unternehmerrisiko (beim Auftragnehmer) besteht.

Das „Herrenberg-Urteil“ zur Scheinselbständigkeit von Musiklehrkräften hatte hohe Wellen geschlagen. Betroffen sind auch (fast) alle freiberuflichen Trainer. Daraufhin hat der Gesetzgeber eine **Übergangsregelung** für selbständige Lehrtätigkeiten auf Honorarbasis beschlossen. Danach tritt bei diesen Lehrkräften eine Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung erst ab dem **01.01.2027** ein. Das gilt für Lehrkräfte, die bisher auf Honorarbasis als Selbständige tätig waren und für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Die Regelung knüpft an zwei Voraussetzungen an:

- Die Vertragsparteien sind bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer Selbständigkeit ausgegangen und
- die betroffene Lehrkraft stimmt der Übergangsregelung zu.

Damit soll sowohl Bildungseinrichtungen als auch Lehrkräften ausreichend Zeit gegeben werden, die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen. Denn Lehrtätigkeiten sollen auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

**Hinweis:** Mit der Gesetzesänderung wird nur eine „Ruhepause“ normiert, eine Art Übergangsfrist bis 2027, in der sowohl die Auftraggeber und -nehmer als auch der Gesetzgeber sich auf die Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ einstellen sollen.

### Schule/Kita

#### **Schülerfirmen und Elternbeiräte können weiterhin steuerfreie Umsätze erzielen**

An Schulen wird nicht nur gelernt, sondern auch gewirtschaftet. Elternbeiräte oder auch „Schülerfirmen“ erzielen Umsätze mit bestimmten Leis-

tungen, so dass sich die Frage nach der umsatzsteuerlichen Wertung stellt. Das Bayerische Landesamt für Steuern und das Finanzministerium Baden-Württemberg haben sich zu dieser Frage positioniert und für Klarheit gesorgt. Beide gehen auch nach dem Jahr 2027 von einer **Umsatzsteuerbefreiung** aus.

**Hinweis:** Spätestens ab 2027 muss die öffentliche Hand aufgrund europarechtlicher Vorgaben eigentlich häufiger Umsatzsteuer zahlen als bisher. Denn dann gilt ein erweiterter Unternehmensbegriff für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Dazu zählen zum Beispiel auch Kommunen oder Landkreise.

Schülerfirmen sind - wie auch Elternbeiräte - gewöhnlich der **öffentlichen Hand** zuzuordnen, weil das Land auch Schulträger ist. Daher war aufgrund des erweiterten Unternehmensbegriffs zunächst offen, ob bei den Schülerfirmen künftig Umsatzsteuer entsteht.

Schülerfirmen haben den Zweck, vertieftes Wissen über wirtschaftliche und unternehmerische Zusammenhänge zu vermitteln. Deshalb sind ihre Umsätze Teil der schulischen Bildungsleistungen und auch künftig umsatzsteuerfrei. Die Gründung einer Schülerfirma ergibt schließlich nur dann Sinn, wenn sie unter realen Bedingungen handelt und folglich auch Umsätze generiert. Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung ist jedoch, dass die jeweilige Schülerfirma gegenüber der Schule **rechtlich unselbständig** ist. Zudem muss sie in die Organisationsstruktur der Schule eingliedert sein, was in der Regel der Fall ist.

**Hinweis:** Anders verhält es sich bei Schülerfirmen und Elternbeiräten, die selbständig organisiert sind (z.B. in der Rechtsform einer GbR). Bei ihnen ist die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen nicht anwendbar. Sie können aber gegebenenfalls die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

## Reha-Verein

---

### Mitgliedsbeiträge können außergewöhnliche Belastungen sein

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind. Das gilt selbst dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt. Etwas anderes gilt aber für die zwangsläufig angefallenen **Mitgliedsbeiträge** für einen Reha-Verein, der die ärztlich verordneten Kurse in einem Fitnessstudio

durchführt. Diese zählen neben den Fahrtkosten zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden Heilbehandlungskosten.

## Steuertipp

---

### Wie gemischt veranlasste Ausgaben voneinander abzugrenzen sind

Gerade im Sportverein sind bei den Ausgaben unterschiedliche Sphären angesprochen. Denken Sie hier nur an die Sporthalle, die sowohl dem ideellen Bereich, dem Zweckbetrieb, aber auch dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dient. Diese Ausgaben sind dem jeweiligen Bereich zuzuordnen, was zum Beispiel anhand von **Belegungszeiten** möglich ist. Wie verhält es sich jedoch mit einem Leerstand? Diese Frage hat das Finanzgericht Hamburg (FG) beantwortet. In dem Verfahren stritt sich ein Sportverein mit dem Finanzamt über die Berücksichtigung von Leerstandszeiten einer Schwimm- und einer Tennishalle. Der Verein hatte die Belegungszeiten akribisch nachgehalten und entsprechend zugeordnet:

- ideeller Bereich: Eigennutzung
- Zweckbetrieb: Vermietung an Mitglieder
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Vermietung an Nichtmitglieder

Die Leerstandszeiten ordnete der Betriebsprüfer allein dem **ideellen Bereich** zu. Dies hatte zur Folge, dass der Anteil der Betriebskosten hier höher war. Würde der Leerstand dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet, würde dort der Gewinn geringer ausfallen, da die zu berücksichtigenden Kosten höher wären.

Laut FG scheidet eine **vollständige Zuordnung** der Leerstandszeiten allein zum ideellen Bereich aus, wenn die tatsächlichen Nutzungsanteile feststehen. Der Leerstand sei nach den tatsächlichen Nutzungsanteilen aufzuteilen, weil die Zeitanteile der ideellen Nutzung und die der übrigen Nutzungen festgestanden hätten. Die zutreffende Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den jeweiligen Bereichen ergebe sich aus dem Erfordernis der Ausschließlichkeit. Danach muss das Vereinsvermögen zweckgerichtet für die ideellen Zwecke eingesetzt und die Einnahmen aus der nichtbegünstigten Tätigkeit müssen für die begünstigte Tätigkeit verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen